

S1.11. Schulkreise, Schülerzuteilungen

140046

**Fragestunde vom 7. November 2013
Einschulung des gehbehinderten Kindes**

Beantwortung Kleine Anfrage

Catherine Peer (SP), Mitglied des Gemeinderates, hat zu Händen der Fragestunde des Gemeinderates vom 7. November 2013 die folgende Frage eingereicht:

"Wo wird das gehbehinderte Kind eingeschult im Schuljahr 2014? Ist dies in Dietikon möglich oder muss das Kind in einer anderen Gemeinde zur Schule?"

Gestützt auf § 60 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates werden Fragen, welche aus Zeitgründen nicht beantwortet werden können, in Kleine Anfragen umgewandelt.

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich besteht gemäss § 3 Abs. 1 und 2 Volksschulgesetz (VSG) das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch. Kann dem Recht auf den Besuch der Volksschule gemäss § 2 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV) durch die Schule nicht nachgekommen werden, so hat die Schule die Beschulung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für externe Sonderschulungen, stationäre Platzierung und Einzelunterricht. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Unterrichtsräume z.B. wegen einer körperlichen Behinderung nicht eigenständig erreichen kann, so hat die Schule die hierfür notwendigen Hilfsmittel im Schulhaus bereit zu stellen oder andernfalls eine externe Beschulung auf Kosten der Schule sicherzustellen.

Im Postulatsbericht des Stadtrates betreffend behindertengerechte Zugänge im Schulhaus Zentral vom 26. August 2013 wurde festgehalten, dass aus funktionalen Überlegungen ein Einbau eines Aufzuges im Zentralschulhaus zu favorisieren sei, da nur so den Anforderungen an behindertengerechten Bauten wie auch den anderen ebenso wichtigen betrieblichen Vorgaben zukunftsorientiert und nachhaltig Rechnung getragen werden könne. Der Lifteinbau sollte jedoch auf die zukünftige Gesamtanierung vorgemerkt werden, da die momentane städtische Finanzlage den Einbau eines Liftes nicht zulasse.

Zurzeit besucht eine gehbehinderte Schülerin die 6. Klasse in der Schule Dietikon. Im kommenden Jahr tritt diese Schülerin in die Sekundarstufe über. Die Schule ist verpflichtet, die Erreichbarkeit der Unterrichtsräume zu gewährleisten. Bis zu den Frühlingsferien hat die Schule abzuklären, in welcher Schuleinheit (Zentral oder Luberzen) die Beschulung möglich sein wird. Die bisherigen Abklärungen zeigen, dass Unterrichtsräume im 1. Stockwerk erreichbar sein sollten. Im Hinblick auf einen Schulbesuch in Dietikon, der ganz klar favorisiert wird, haben Detailabklärungen zu erfolgen, welche unterstützenden Massnahmen von der Schule zu treffen sind. Es gilt zu klären, in welcher Sekundarschuleinheit die Erreichbarkeit aller Unterrichtsräume optimal gewährleistet werden kann. Es ist geplant, die möglichen Lösungen zusammen mit der Schülerin, ihren Eltern und den Schulleitungen der Sekundarstufe auszuarbeiten.

Sitzung vom 13. Januar 2014

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Catherine Peer (SP) betreffend Einschulung des gehbehinderten Kindes wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Schulabteilung;
- Schulvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

Im 0113_Umwandlung_Fragestunde_Antwort55.docx

versandt am: